



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport u  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/1003 I  
06.05.2020

Unser Zeichen  
C5-0016-1-821

München  
05.06.2020

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 05.05.2020 betref-  
fend Angriff auf Islamkritiker in München**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.a):

*Trifft es zu, dass MS von Polizisten gepackt wurde, ihm Handschellen angelegt wurden und er gegen das Polizeifahrzeug gedrückt wurde?*

zu 1.b):

*Trifft es zu, dass MS bei der Personenkontrolle am ganzen Körper abgetastet wurde?*

zu 1.c):

*Falls 1.a) und 1.b) zutreffen, wie begründet die Polizei ihr Vorgehen gegen MS, der zuvor Opfer von Straftaten geworden war und gegen den Angreifer Strafanzeige stellen wollte?*

Die Fragen 1.a) bis 1.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Polizeipräsidium (PP) München erlangte am 26.04.2020 Kenntnis über eine zunächst emotional geführte und später körperliche Auseinandersetzung am Weißenburger Platz.

Bei der Ergründung des vorliegenden Sachverhalts exponierte sich eine der beteiligten Personen durch aggressives Verhalten sowie ein wiederholtes Aufsuchen der räumlichen Nähe seines mutmaßlich vorherigen Kontrahenten.

In der Folge mussten gegen diese Person vorübergehende und zuvor angedrohte polizeiliche Zwangsmaßnahmen, auch unter Verwendung von Handfesseln, angewandt werden. Zudem wurde er auch gegen ein Polizeifahrzeug gedrückt.

Zum Schutz der eingesetzten Polizeibeamten erfolgte in diesem Zusammenhang auch eine Durchsuchung dieser Person.

Darüber hinaus ist nach einer vorläufigen Prüfung des einsatzführenden PP München derzeit kein Fehlverhalten der eingesetzten Beamten erkennbar. Der Sachverhalt wird ungeachtet dessen der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

zu 2.a):

*Trifft es zu, dass bei MS eine Alkoholmessung vorgenommen wurde (und wenn ja, warum)?*

Ja, das stimmt. Die polizeiliche Sachverhaltsaufklärung umfasst die Erhebung sämtlicher belastender und entlastender Aspekte einer Straftat und somit auch solche Umstände, die letztendlich auch für die Rechtsfolgen einer Tat von Bedeutung sein können.

zu 2.b):

*Trifft es zu, dass die Polizei die Zeugenaussage der Freundin von MS nicht aufnehmen wollte?*

zu 2.c):

*Falls ja, wie begründet die Polizei dieses Vorgehen?*

Die Fragen 2.b) bis 2.c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Sachbearbeitung brachte eine Bezugsperson einer der unmittelbar beteiligten Personen Gründe vor, die grundsätzlich zu einer Verweigerung des Zeugnisses berechtigen. Eine sofortige Einvernahme der betreffenden Person erfolgte daher zunächst nicht.

zu 3.a):

*Wie viele Zeugenaussagen zu dem Vorfall wurden direkt vor Ort aufgenommen?*

Ergänzend zu der Einvernahme der unmittelbar beteiligten Personen erfolgte keine weitere Vernehmung vor Ort.

zu 3.b):

*Trifft es zu, dass dem Angreifer kein Platzverweis erteilt wurde (bitte Begründung hierfür angeben)?*

Nein, es wurde kein Platzverweis ausgesprochen, da dieser nicht erforderlich war.

zu 3.c):

*Wurde gegen den Angreifer ein Test auf Vorliegen des SARS-CoV-2-Virus angeordnet und durchgeführt (bitte das Ergebnis mit angeben)?*

Nein, durch die Polizei wurde kein der Fragestellung entsprechender Test veranlasst.

zu 4.a):

*Weshalb wurde der Vorfall zunächst nicht in den Münchener Polizeibericht aufgenommen?*

Es erfolgt stets die Auswahl aus einer Vielzahl von Einsätzen bzw. Anzeigen, welche dann im Polizeibericht des PP München aufgeführt werden. Der Einsatz wurde zeitnah am 29.04.2020 in den Pressebericht aufgenommen.

zu 4.b):

*Weshalb wurden – wie aus dem Polizeibericht vom 29. April 2020 hervorgeht – Ermittlungen auch gegen das Opfer der Beleidigungen und der Körperverletzung eingeleitet?*

Der zeitnah zum Ereignis erfolgten Pressemeldung Ziffer 602 vom 29.04.2020 im Pressebericht des PP München ist lediglich zu entnehmen, dass „es im Verlauf der verbalen Auseinandersetzung zu einer Beleidigung (verbal und anspucken) und einer Körperverletzung (Schlag ins Gesicht) zum Nachteil des 55-Jährigen“ kam. Die Einordnung der Tatbeteiligungen obliegt den weiteren Ermittlungen und der Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann  
Staatsminister